



**Konzept des Sportverein Reichenau 1920 e.V.
für die Umsetzung der Corona-Verordnung
Abteilung Turnen**

**Version 6.0
Stand: 28. Juni 2021**

A: Grundlage

Sehr geehrte Mitglieder, Trainer*innen und Kursteilnehmer*innen,

die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der CoronaVO beschlossen, die zum 28.06.2021 in Kraft getreten ist. Kultus- und Sozialministerium haben außerdem am 26.06.2021 eine neue CoronaVO Sport notverkündet.

Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball fest. Die Grundzüge der Inzidenzstufen:

- Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz bis 10
 - Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ohne besondere Regelungen
 - Wettkampfsport mit Hygienekonzept und Datenerhebung, im Freien mit max. 1.500 Personen, über 300 Personen gilt Maskenpflicht
- Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz 11 bis 35
 - Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ohne besondere Regelungen
 - Wettkampfsport mit Hygienekonzept und Datenerhebung, im Freien mit max. 750 Personen, über 200 Personen gilt Maskenpflicht
- Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz 36 bis 50
 - Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung und mit Pflicht zum 3G-Nachweis (getestet, geimpft, genesen)
 - Wettkampfsport im Freien mit max. 500 Personen und mit Pflicht zum 3G-Nachweis
- Inzidenzstufe 4: über 50
 - Sport im Freien mit max. 25 Person, innen max. 14 Personen und jeweils mit Pflicht zum 3G-Nachweis

Die jeweils geltende Inzidenzstufe wird vom zuständigen Gesundheitsamt bekanntgemacht, wenn die entsprechende Inzidenz an fünf Tagen in Folge über- oder unterschritten wurde. Die Stufe gilt dann ab dem jeweils folgenden Tag.

B: Allgemeine Regelungen

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt muss nach den gültigen Verordnungen

- ein Hygienekonzept erstellen (nach § 6 CoronaVO)
 - Hygieneanforderungen (nach §4 CoronaVO) einhalten
 - Datenverarbeitung (nach §7 CoronaVO) durchführen
 - Zutritts- und Teilnahmeverbot (nach §8 CoronaVO) durchsetzen
 - Ggf. Test-, Impf- oder Genesungsnachweise verlangen
-
- **Allgemeines Abstandsgebot** von 1,5 Metern zwischen allen anwesenden Personen wird, sofern umsetzbar, empfohlen (*gemäß §2 CoronaVO*). Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
 - **Allgemeine Regelungen zur Hygiene und Handhygiene** sind zu beachten.
 - **Maskenpflicht** beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie beim Aufenthalt in der Umkleide (*gemäß §3 CoronaVO und §2 CoronaVO Sport*), während des Sportangebotes muss keine Maske getragen werden.
 - **Testpflicht, Impf- oder Genesungsnachweis** für alle Personen ab 6 Jahren (*gemäß §4 CoronaVO*)
 - Nachweispflicht entfällt in den Inzidenzstufen 1 und 2 (*§15 CoronaVO*)
 - Die Schnell- und Selbsttests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden).
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - **Datenverarbeitung** der Teilnehmenden (*gemäß §6 CoronaVO*)
 - Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer
 - **Teilnahmeverbot:** Die Trainierenden verpflichten sich die Hygieneregeln einzuhalten und beim Auftreten typischer Symptome (wie z.B. erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Symptome einer Atemwegserkrankung,) dem Training fern zu bleiben.

Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
- die bei Erreichen der Inzidenzstufen 3 und 4 eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
- auf die Einhaltung der maximalen Personenanzahl sowie der individuellen Übungsfläche achtet,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

Erste-Hilfe

- Ein Erste-Hilfe-Koffer ist in der jeweiligen Sportstätte deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit geprüft.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

C: Regelungen für den Trainingsbetrieb

Die Abteilung Turnen nutzt für ihren Trainingsbetrieb folgende Sportstätten:

- Sportplatz Baurenhorn
- Inselhalle
- Pfaffenmooshalle

1. Trainingsbetrieb und maximale Teilnehmerzahl

1.1 Inzidenzstufe 1 und 2

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

1.2 Inzidenzstufe 3

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Die Teilnahme ist nur mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis möglich.

1.3 Inzidenzstufe 4

Freizeit und Amateursport ist im Freien mit bis zu 25 Personen möglich, in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen. Die Teilnahme ist nur mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis zulässig. Geimpfte Personen und genesene Personen sind bei der Ermittlung der Personenzahl zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der zulässigen Personenzahl zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt sind, eine Begleitperson nicht mit dazu (*CoronaVO Sport §3 Absatz 1*).

2. Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander. Die maximale Teilnehmerzahl (inkl.ÜL/Trainer) ist abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe.

Begleitpersonen von minderjährigen Vereinsmitgliedern (über 6 Jahren) warten entweder vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften oder werden bei der maximalen Nutzeranzahl als Teilnehmende mitgerechnet. Für Begleitpersonen gelten ebenfalls die unter „Allgemein“ zusammengefassten Auflagen.

Folgt eine Gruppe im Anschluss ist die Trainingszeit um 10 Minuten verkürzt, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

3. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.

Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

4. Umkleide- und Sanitärräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es ist von den Teilnehmenden sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.

5. Verhalten beim Übungsbetrieb

Geräteräume sollen nur einzeln betreten werden.

6. Lüftung

Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.

7. Schutzmasken

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

8. Reinigung

Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden durch den Verein regelmäßig gereinigt.

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gereinigt.

Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung, gemäß der Auflagen gereinigt.

Den Sportlern steht es frei, eigene Trainingsmaterialien mitzubringen und diese zum Nutzungsende wieder mit nach Hause zu nehmen; Desinfektion oder Reinigung hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen.

9. Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein.

Solltet Ihr Fragen haben, wendet Euch bitte zunächst an Eure Trainer*innen oder direkten Ansprechpartner*innen in der Abteilung/im Verein. Auf diesem Wege sagen wir Euch allen schon jetzt Danke dafür, dass Ihr diese nicht alltägliche Situation so annehmt. Wollen wir hoffen, dass sich die Situation in den nächsten Wochen weiter entspannt, dabei unsere Teilnehmer*innen, Sportler*innen und Mitglieder gesundheitlich geschützt bleiben, Ihr aber auch das lang ersehnte gute Gefühl beim und nach Sporttreiben wieder spürt. Denn auch das ist ein wichtiger Baustein, gesund zu bleiben.

Mit der Teilnahme am Sportangebot seid Ihr einverstanden, dass der Sportverein Reichenau 1920 e.V. Eure Daten im Falle einer Corona-Infektion in der Gruppe an das Gesundheitsamt weitergeben darf.

Reichenau, den 5. Juli 2021

Manfred Grassl

1. Vorsitzender

Sportverein Reichenau 1920 e.V.